Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens

zur

2. NÖ LBG-Novelle 2008

unter Anführung der eingehenden Stellungnahmen (Synopse)

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 04.06.2008

zu Ltg.-**31/L-35-2008**

R- u. V-Ausschuss

Eingehende Stellungnahmen:

- 1. Bundeskanzleramt Österreich
- 2. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
- 3. Landespersonalvertretung und Zentralbetriebsrat beim Amt der NÖ Landesregierung
- 4. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
- 5. Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Niederösterreich
- 6. Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ
- 7. Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Allgemeine Stellungnahmen:

• Bundeskanzleramt Österreich:

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Karenzurlaub nach Bundesrecht (Mutterschutzgesetz 1979) für die Eltern in der Regel nicht ausreicht, um die Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten selbst zu betreuen. Dadurch entsteht der Eindruck, dass das MSchG bzw. die Regelungen betreffend Karenz unmittelbar auch auf alle Landesbediensteten anzuwenden ist/sind.

Aufgrund der Kompetenzverteilung ist das MSchG jedoch lediglich auf (weibliche) Bedienstete der Länder, die in Betrieben tätig sind, anzuwenden. Hinsichtlich weiblicher Landesbediensteter, die nicht in Betrieben tätig sind und männlicher Landesbediensteter fällt die angesprochene Regelung in die Zuständigkeit der Länder.

Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:

Zu dem mit Schreiben vom 29. Februar 2008 übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (2. LBG-Novelle 2008) dürfen wir Ihnen mitteilen, dass aus unserer Sicht gegen die beabsichtigten Änderungen keine Einwände bestehen.

• Landespersonalvertretung und Zentralbetriebsrat beim Amt der NÖ Landesregierung:

Die Landespersonalvertretung und der Zentralbetriebsrat stimmen den vorliegenden Entwürfen zu.

Wir ersuchen in diesem Zusammenhang um Abänderung der Verwaltungspraxis dahingehend, dass in Fällen der Beförderung, Unkündbarstellung bzw. Biennalbeförderungen Beschreibungen, Beurteilungen bzw. Verwendungsberichte herangezogen werden, die bereits vor der Karenzierung bzw. dem Sonderurlaub abverlangt wurden.

• Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:

Die Novellen-Entwürfe bestimmen, dass der Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge im Anschluss an den Mutterschafts- oder Vaterkarenzurlaub zur Gänze für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt wird.

Diese Neuerung soll auch für bestehende Sonderurlaube zur Betreuung eines Kindes, welches im laufenden Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollendet, gelten.

Ebenso ermöglichen die Neuregelungen, dass Beförderungen auch während des bestehenden Karenzurlaubes und anschließenden Sonderurlaubes ausgesprochen werden können.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission werden diese Regelungen begrüßt, weil sie eine weitere Verbesserung für berufstätige Mütter und Väter darstellen und mithelfen, Beruf und Familie leichter zu vereinbaren.

• Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Niederösterreich:

Die GÖD, Landesvorstand NÖ, stimmt den vorliegenden Entwürfen zu.

Wir ersuchen in diesem Zusammenhang um Abänderung der Verwaltungspraxis dahingehend, dass in Fällen der Beförderung, Unkündbarstellung bzw. Biennalbeförderungen Beschreibungen, Beurteilungen bzw. Verwendungsberichte herangezogen werden, die bereits vor der Karenzierung bzw. dem Sonderurlaub abverlangt wurden.

• Gemeindevertreterverband der Volkspartei NÖ

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Entwürfe und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die beabsichtigen Änderungen kein Einwand besteht.

• Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Der vorliegende Entwurf der Dienstrechtsnovelle 2008 widerspricht der sachlich gerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen aktiv Tätigen und im Sonderurlaub Befindlichen und führt daher zu Ungleichbehandlung unter Vernachlässigung des Leistungsprinzips und ist daher abzulehnen.